



## An alle Ausschussmitglieder

Eberswalde, 25.03.2024

### **Niederschrift**

#### **zur 21. Sitzung des Planungsausschusses**

**Termin:** Mittwoch, 20. März 2024, 16.00 Uhr

**Ort:** Kreisverwaltung Uckermark  
Plenarsaal  
Karl-Marx-Str. 1  
17291 Prenzlau

**Teilnehmer:** siehe Teilnehmerliste (Anlage 1)

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung)
2. Niederschrift der 20. Sitzung
3. Bürgerfragestunde
4. Abwägungsvorschläge zu den Themenbereichen Siedlungsentwicklung, Gewerbe-standorte sowie Verkehr und Mobilität
5. Abwägungsvorschläge zum Thema Rohstoffsicherung und -gewinnung
6. Abwägungsvorschläge zu den Themenbereichen Tourismus, Regionale Kooperation und Regionaler Freiraumverbund
7. Stand der Abwägung zum Thema Erneuerbare Energien (Windenergienutzung, Methodik und aktuelle Entwicklungen)
8. (neu) Antrag BVB / Freie Wähler - Planung sichtbar machen
9. (neu) Verschiedenes

### **Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung (Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung)**

**Herr Schilling** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Planungsausschusses sowie die beratenden Mitglieder und Gäste. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

**Frau Henze** informiert darüber, wer von den Anwesenden bei den einzelnen Fraktionen abstimmungsberechtigt ist.

**Herr Schilling** sagt, dass ein Antrag seitens BVB / Freie Wähler zum Thema „Planung sichtbar machen“ vorliege und dass dieser in die heutige Tagesordnung aufgenommen werden solle. Er schlägt vor, diesen Antrag unter dem TOP 8 (neu) „Planung sichtbar machen“ einzuordnen. Damit rücke der TOP 9 (neu) „Verschiedenes“ an die letzte Stelle der Tagesordnung.



Herr Schilling bittet die Anwesenden um Abstimmung über die von ihm vorgeschlagene Erweiterung der Tagesordnung.

**Die geänderte/ergänzte Tagesordnung wird bestätigt.**

**(Einstimmig dafür, 1 Enthaltung)**

### **Zu TOP 2: Niederschrift der 20. Sitzung**

**Herr Schilling** stellt fest, dass es in der vorgegebenen Frist keine Einwendungen und Anmerkungen zur Niederschrift der 20. Sitzung des Planungsausschusses am 23.05.2023 gegeben habe und diese damit als bestätigt gelte.

### **Zu TOP 3: Bürgerfragestunde**

**Herr Schilling** eröffnet die Bürgerfragestunde bittet die Vortragenden darum, Eingangs ihren Namen und ihren Wohnort zu nennen und weist darauf hin, dass ausschließlich der Presse vorbehalten sei, Fotos und Tonaufnahmen anzufertigen.

**Frau Westphal** aus Löhme sagt, sie vertrete die Bürgerinitiative „Löhme gegen den Windpark Börnicke“ und will folgende Fragen an das Gremium stellen:

1. „Sie haben das Windeignungsgebiet 38 in die demnächst zu beschließende Regionalplanung aufgenommen. Dabei berufen Sie sich auf den Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern und berücksichtigen nicht die zunehmende Größe der Anlagen: 250 m Gesamthöhe, Gefahrenkreis mind. 300 m/Schallemission unbekannt hoch. Ein solcher Bauantrag liegt jetzt vor. Die Umsetzung des Bauvorhabens würde nicht die L30 als zentrale Anbindung schützen, den gegenwärtigen Radweg zerstören und den vom ADFC geplanten Radweg verhindern. Menschen, insbesondere der Schulbusverkehr wäre von Schlägauswirkungen gefährdet. Schallauswirkungen in Windrichtung, als Richtung Löhme, wären enorm.  
Warum wird die Größe der Anlagen bei der Regionalplanung nicht betrachtet? Welche Rechtsgrundlage greift hier?“
2. Wo befinden sich der Verwaltungsakt jetzt? Wer wird wann als nächstes entscheiden?“

Frau Westphal sagt, dass in besagtem Windpark eine Anlage errichtet werden soll, wofür dem Investor bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt. Sie frage sich, welche Daten dafür überhaupt zugrunde liegen und bittet darum, dass man die Aggressivität der Investoren ein Stück weit einschränken könnte.

*(Anm. d. Red.: Frau Westphal übergibt ihre Fragen schriftlich der Regionalen Planungsstelle)*

**Herr Wedekind** stellt fest, dass sich die Fragen von Frau Westphal im Wesentlichen auf das Genehmigungsverfahren nach Bundesemissionsschutzrecht beziehen. Die Verantwortlichkeit dafür liege beim Landesamt für Umwelt als zuständige Behörde. Die Regionalplanung beschäftige sich damit, den Raum für die Windenergie zu begrenzen. Derzeit sei ja gemäß § 35 Bundesbaugesetzbuch der Außenbereich für die Windenergienutzung privilegiert. Die Regionalplanung habe den Auftrag, gemäß der Flächenziele des Landes Brandenburg, die sich auf Bundesrecht stützen, entsprechend Flächen auszuwählen, auf denen die Windräder dann errichtet werden sollen. Derzeit können sie auch auf diesen Flächen ohnehin beantragt und durch das LfU genehmigt werden. Auf die von Frau Westphal angesprochenen Unterlagen bezüglich der geplanten Anlagen könne die Planungsstelle nicht eingehen, da die Anlagenplanung betreffende Unterlagen der Planungsstelle in der Regel nicht übermittelt werden. Das heißt, mit den ganzen Fragen, die Frau Westphal gerade gestellt habe bzgl. Anlagenhöhe,



Emission, Gefährdung von Schutzgütern, etc., habe die Regionale Planungsgemeinschaft unmittelbar nichts zu tun. Dafür sei das anlagenbezogene Genehmigungsverfahren zuständig.

Herr Wedekind erläutert anschließend noch kurz, wie die Flächen für die Windenergienutzung seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft ausgewiesen werden und dass man bestrebt sei, diesen integrierten Regionalplan so schnell wie möglich zu beschließen, damit ein Wildwuchs verhindert werde.

**Frau Westphal** sagt, dass sie bereits auf 54 Windräder schaue und dass man schon davon umzingelt sei. Nun frage man sich natürlich, wie weit das noch gehe. Es stünden auch viele Windräder still. Vielleicht sollte man erst einmal in den Netzausbau investieren und keine EEG-Gelder für sich nicht drehende Windräder ausgeben.

**Herr Wedekind** antwortet, dass auch für den Netzausbau die Regionale Planungsgemeinschaft nicht zuständig sei und damit könne sie auch keine Beschleunigung des Netzausbaus herbeiführen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft sei dafür verantwortlich, das Flächenziel zu erreichen. Dafür gebe es einheitliche Kriterien, die regionsweit anzuwenden sind. Derzeit sei der Raum offen, da man keinen rechtskräftigen Plan zur Steuerung der Windenergie in Uckermark und Barnim habe. Daher sei es auch außerhalb der geplanten Windenergiegebiete möglich, Windräder zu beantragen und genehmigt zu bekommen. Das Ziel der Regionalen Planungsgemeinschaft sei, diesen Raum zu verkleinern. Denn erst, wenn man das Flächenziel erreicht habe, könne man den Raum außerhalb entprivilegieren.

**Frau Döcker** aus Groß-Sperrrenwalde sagt, sie habe folgende Fragen:

1. Ist es aus Ihrer Sicht erwartbar, dass sich die Leistungsfähigkeit der Windkraftanlagen in 5 Jahren signifikant verbessern wird, so wie es auch in der Vergangenheit der Fall war? Wenn ja, ist es richtig, dass bei einer zweistufigen Ausweisung, also zunächst 1,8 % und dann 2,2 % im Ergebnis erheblich viel mehr grüne Energie erzeugt werden könnte? Wenn ja, weshalb haben Sie trotzdem einen entsprechenden Beschlussvorschlag ausgelegt?
2. Ist es richtig, dass die Gebiete, in denen derzeit Windkraftanlagen geplant oder gebaut werden, nicht oder teilweise nicht in die 2,2 % Windvorranggebiete, die Sie mit dem aktuellen Entwurf ausweisen, mit eingerechnet werden dürfen? Wenn ja, müssen an dem aktuell vorliegenden Entwurf Änderungen gemacht werden, und wenn ja, welche? Wenn nein, in welchem Gesetz ist das entsprechend geregelt?
3. Ist es grundsätzlich noch möglich, den Beschluss oder die Entscheidung 2,2 % auszuweisen, zurückzunehmen und welches Verfahren wäre hierzu nötig?
4. Ist es richtig, dass in Kommunen, in denen derzeit Flächennutzungspläne erarbeitet werden, keine Windvorranggebiete ausgewiesen werden dürfen? Und wenn ja, auf welche Kommunen der Planungsregion trifft dies zu?

**Herr Kischka** erklärt, dass diese Flächenvorgaben ursprünglich vom Bund, präzisiert durch das Land, an die Regionalplanung weitergegeben wurden. Insofern hängen diese nicht mit der Leistungsfähigkeit der Anlagen zusammen. Es sei durchaus möglich, dass sich die Leistungen der Anlagen in den nächsten Jahren noch weiter erhöhen und damit mehr Energie erzeugt werden könnte. Aber es seien trotzdem Flächenvorgaben, die für die Regionale Planungsgemeinschaft hart per Gesetz greifen und daran müsse man sich dann auch orientieren.

Die Berechnung der Flächenziele ist gesetzlich klar geregelt; hier zählen ausschließlich ausgewiesene Flächen. Derzeit gebe es keinen rechtsgültigen Regionalplan, also somit gar keine ausgewiesenen Flächen. Der jetzige Entwurf sehe 2,2 % vor. Anlagen, die außerhalb stehen, dürfen ab dem Jahr 2032 mit einberechnet werden, allerdings nur mit ihrer Rotorfläche.



Theoretisch sei es möglich, den Entwurf noch einmal zu ändern, um die 1,8 % auszuweisen. Man könnte nochmals einen entsprechenden 3. Entwurf mit einer veränderten Methodik beschließen. Dieser würde dann auch wieder Zeit in Anspruch nehmen und in dieser Zeit könne trotzdem überall weiter gebaut werden, da es momentan keine Steuerung der Windenergie gebe.

Flächennutzungspläne, die sich gerade in Aufstellung befinden stehen dem nicht grundsätzlich entgegen, denn eine Ausschlussplanung sei lt. neuer Bundesgesetzgebung auch für Kommunen nicht mehr möglich. Man könne nur durch Erfüllung der Flächenziele den Rest der Fläche entprivilegieren.

**Frau Blahy** aus Steinhöfel fragt ebenfalls nach, warum man nicht mit 1,8 % plane, da es ja jetzt bereits schwierig sei, die 2,2 % auszuweisen und man schon ins LSG und in die Waldgebiete hineingehen müsse, auch wenn das Land dies genehmige.

Des Weiteren möchte sie wissen, auf welcher Grundlage die vorgeschlagenen Windvorranggebiete hinsichtlich der Artendaten festgelegt werden. Denn sie habe mehrfach erfahren, dass das LfU über keine Daten verfüge und leider nichts zurarbeiten könne.

Es wäre auch ihre Frage, ob es nicht grundsätzlich möglich wäre, auf die 1,8 % zurückzugehen, selbst wenn es nochmals Zeit in Anspruch nehme.

**Frau Henze** erinnert daran, dass man im Jahr 2016 einen Regionalplan mit 2,1 % der Fläche der Region verabschiedet habe. Dieser Plan sei lediglich aus formalen Gründen für unwirksam erklärt worden. Beide Zahlen, sowohl die 1,8 % als auch die 2,2 %, seien Mindestanforderungen, d.h. beide Zahlen müssen bei jedem Antrag auf Errichtung von WEA regelmäßig überprüft werden. Sollte beispielsweise eine Kommune einen B-Plan für die Errichtung von WEA mit Höhenbegrenzung beschließen, sei diese Fläche nicht mehr auf die genannten Prozentzahlen anzurechnen. Insofern sei eine knappe Flächenplanung nicht zu empfehlen, da die Wirksamkeit der Entprivilegierung z.B. durch B-Pläne immer wieder in Frage gestellt werden könne. Daher habe sich die Regionale Planungsgemeinschaft entschieden, gleich mit 2,2 % zu planen, um diesbezüglich auf der sicheren Seite zu sein. Eine Umplanung auf 1,8 % würde mit Blick auf die Kommunalwahlen und die erforderliche Neukonstituierung der Regionalversammlung mindestens 2 Jahre dauern. In dieser Zeit hätten Anträge zur Errichtung von WEA auch außerhalb der geplanten Gebiete gute Aussichten auf Erfolg. Entsprechende Anträge erreichten die RPG derzeit in Größenordnungen. Momentan seien ca. 12 % der Fläche mit WEA bebaubar. Der neue Regionalplan könnte diesen Zustand beenden.

**Frau Weigelt-Kirchner** ergänzt, dass es bei der Windenergie vorwiegend um die Vogel- und Fledermausarten gehe. Insbesondere die Vogelarten, die kollisionsgefährdet und störungssensibel wären, seien ja jetzt im Bundesnaturschutzgesetz festgeschrieben bzw. in dem Anwendungserlass des Landes, wie man mit dem Bundesnaturschutzgesetz umgeht. Dazu habe man vom Landesamt für Umwelt (LfU) bzw. von der Vogelschutzwarte ganz aktuelle Daten erhalten, die natürlich mit in den Planungsprozess eingestellt wurden. Danach seien dann auch die Windenergiegebiete abgegrenzt worden. Bei neu auszuweisenden Flächen, in denen es noch keine Windenergieanlagen gebe, seien genau an Nah- bzw. zentralen Prüfbereichen die Windenergiegebiete abgegrenzt worden. Es habe dann nur nochmals eine Abstimmung mit dem LfU gegeben, wenn es Gebiete betraf, in denen bereits Windenergieanlagen stehen und ein zentraler Prüfbereich betroffen war.

Die Fledermausdaten habe man von den Kreisen erhalten und auf Nachfrage habe man erfahren, dass diese Daten sich nicht so verschieben, wie z.B. die Vogelarten. Bezüglich des Umgangs mit den Fledermäusen sei seitens des MLUK gesagt worden, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Konflikte lösbar seien.



**Herr Westphal** aus Löhme verurteilt ebenfalls das aggressive Verhalten der Investoren beim Windkraftausbau. Des Weiteren sei die Gesetzgebung bezüglich der erneuerbaren Energien für ihn völlig irreführend. Die WHO habe auch bestätigt, dass die Windenergieanlagen große Mengen Mikrofasern und Mikroplastik absondern, die eingeatmet werden und damit das Krebsrisiko erhöhen. Vor 1,5 Jahren sei bereits klar gewesen, dass man in Börnicke 250 m hohe Anlagen errichten werde. Hier müsse man doch nachregulieren und nicht sagen, dass man 2,1 % der Fläche ausweisen müsse. Er möchte seine Heimat nicht verschandelt sehen, sondern als lebenswert.

**Herr Kischka** sagt, dass gerade das, was Herr Westphal aufgezählt habe, ein Argument sei, die Regionalplanung voranzutreiben. Denn es gehe ja nicht darum, Baurecht zu schaffen, denn dies sei längst da und greife auf rund 12 % der Fläche. Es gehe darum, diese Flächen ein Stück weit zu begrenzen. Hieraus resultieren dann die Kriterien wie die Siedlungsabstände. Aber es seien eben per Gesetz mindestens 2,2 % bzw. 1,8 % zu erreichen. Wenn man beispielsweise die Siedlungsabstände auf 1.500 m erhöhen würde, wäre dies nicht mehr machbar. Damit gebe es keine Steuerung und es wären dann wieder 12 % der Fläche nutzbar. Die Rahmenbedingungen dafür, dies einzuschränken, seien durch die relativ starren Vorgaben sehr gering.

**Frau Mans** sagt, sie wolle nochmals auf die eben vorgetragenen Punkte aus der Bürgerfragestunde und die Bedenken, die dort geäußert wurden, eingehen. Es sei tatsächlich so, dass sich die Mitarbeiter\*innen der Regionalplanung an den Regeln orientieren. Was die 1,8 % betreffe, könne sie nur raten, die Mitglieder der Regionalversammlung anzusprechen, denn sie könnten einen Antrag stellen und Frau Henze bitten, dies zu überdenken. Ob das dann helfen würde und wie schnell das gehen könnte, wisse sie auch nicht. Aber es müsse auf jeden Fall politisch angegangen werden.

**Herr Christoffers** führt aus, dass man sofort damit beginnen müsste, einen neuen Plan zu erarbeiten, wenn man jetzt das 1,8 %-Ziel festlegen würde und man rede dann immer wieder über die gleichen Flächen. Daher wäre das aus seiner Sicht für die Regionale Planungsgemeinschaft, für die betroffenen Gemeinden und auch für die betroffenen Schutzgüter einfach nicht zielführend, jetzt nicht 2,2 % anzustreben, damit man ein Stück weit auf der sicheren Seite sei und dass man eine bestimmte Debatte nicht 10 Jahre lang führen müsse. Denn jeder neue Plan daure nochmals zwei bis drei Jahre und es ändere sich nichts daran, dass man in der Verpflichtung sei, ein bestimmtes Flächenziel zu erreichen. Insofern könne er nur dafür werben, dass man dieses 2,2 %-Ziel sofort anstrebe. Das, was bisher als Entwurf vorliege, sei ein Instrument, den Flächenverbrauch einzugrenzen und auch einen Interessenausgleich soweit es irgendwie möglich sei, zwischen Siedlung, Naturschutz und Windkraft tatsächlich herbeizuführen. Insofern rate er davon ab, dass man diese 1,8 % zum politischen Ziel für die Regionale Planungsgemeinschaft macht.

**Frau Ahlhelm** aus Groß-Schönebeck fragt, wann die Ausschussmitglieder die entsprechenden Besprechungsgrundlagen zu dieser Sitzung erhalten haben und ob dann auch noch genügend Zeit dafür wäre, dass die Ausschussmitglieder auch an die betroffenen Gemeinden, Kommunen etc. herantreten können, um auch auf diesen Abwägungsprozess, der ab heute hier vorgestellt werden soll, eingehen zu können, um heute hier eine Entscheidung zu treffen.

**Frau Henze** erklärt, dass lt. Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen Sitzungen zu laden seien. Für die fristgemäße Ladung sei es ausreichend, die Einladung, in der Ort und Zeit sowie die vorgesehenen Tagesordnungspunkte aufgeführt sind, zu versenden. Die Einladung zu dieser Sitzung sei diesmal etwas zu früh verschickt worden, daher rührt wahrscheinlich auch die Frage von Frau Ahlhelm. Die Unterlagen, die in der heutigen Sitzung zu besprechen sind, seien im Vorfeld den Ausschussmitgliedern pünktlich schrittweise zur Verfügung gestellt worden. Heute falle auch keine Entscheidung, sondern man werde Schritt für Schritt die einzelnen Themenbereiche durchgehen. Zu



allen Themenbereichen haben die Ausschussmitglieder eine Abwägungsdokumentation erhalten; darin sei in zusammengefasster Form aufgeführt, welche Einwendungen an die Regionale Planungsstelle herangetragen wurden und wie man damit im ersten und im zweiten Auslegungsverfahren umgegangen sei. Dazu werde heute ergänzend jeweils von den einzelnen Fachplanern, immer in Kombination der Fachthemenabwägung mit den Belangen, die zum Umweltweltbericht zu den Themen vorgetragen wurden, berichtet. Danach werde es eine Diskussion geben.

Frau Henze sagt abschließend, dass die Einladung zur nächsten Sitzung des Planungsausschusses am 08.04.2024 heute versandt worden sei und dass ab morgen der Versand weiterer Unterlagen in Vorbereitung dieser Sitzung beginne. Auch dieses Mal sei man mit dem Einladungsversand vorfristig gewesen.

**Herr Schilling** schließt die Bürgerfragestunde, da es keine weiteren Wortmeldungen gibt und der Zeitplan bereits überschritten ist.

#### **Zu TOP 4: Abwägungsvorschläge zu den Themenbereichen Siedlungsentwicklung, Gewerbestandorte sowie Verkehr und Mobilität**

**Herr Kather und Frau Weigelt-Kirchner** geben in ihrem gemeinsamen Vortrag einen Einblick über die Rückmeldungen, die zum Entwurf 2023 des integrierten Regionalplanes bei der Regionalen Planungsstelle eingegangen seien, insbesondere über die dazu erarbeiteten Abwägungsvorschläge zu den Themenbereichen Siedlungsentwicklung, Gewerbestandorte sowie Verkehr und Mobilität (**Anlage 2**).

**Herr Schilling** dankt den beiden Vortragenden für ihre umfangreichen Ausführungen und eröffnet die Diskussion.

**Frau Mans** fragt, was das Instrument der Planergänzung konkret bedeute. Des Weiteren möchte sie wissen, ob bei den Gewerbe- und Potenzialstandorten Wasserstoff grundsätzlich auch die Errichtung von Windkraftanlagen möglich wäre, auch wenn es kein Windvorranggebiet sei.

**Herr Kather** führt aus, dass man bei einer Planergänzung bestimmte Standorte gegeneinander abwägen, und für die, die man für besonders sinnvoll halte, ein Beteiligungsverfahren durchzuführen würde. Im Anschluss würde ein Beschluss gefasst und die Standorte könnten dann bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Genehmigung eingereicht werden. Dies wäre aber kein neuer Regionalplan, sondern eine Ergänzung zum bestehenden integrierten Regionalplan. Was die Gewerbestandorte angehe, erscheine das sinnvoll.

**Herr Kischka** sagt, dass dies theoretisch auch beim Thema Wind möglich sei, es aber nicht nötig wäre, wenn man die Flächenziele erreicht hätte. Eine Errichtung von Windenergie auf Vorbehaltsgebieten Gewerbestandorten sei im Regelfall nicht möglich. Die Kommunen können jedoch entsprechende B-Pläne aufstellen; dies habe aber nichts mit der regionalplanerischen Festlegung zu tun.

**Herr Klemm** stellt fest, dass es im Land Brandenburg viele Konversionsflächen gebe, die nicht aktiv zurückgebaut würden. Im Landkreis Barnim gebe es z.B. Bunkeranlagen, die nicht zurückgebaut, aber auch nicht zum Schutz der Bevölkerung genutzt würden. Oder aber, diese Flächen seien entbehrlich; dann müssten diese entsiegelt werden. Bevor man neue Flächen ausweise – egal wofür – müsse man diese Flächen vorrangig in die Planung einbeziehen und entsiegeln. Er sagt, er möchte im Regionalplan eine Niederschrift haben, erstens darüber, wie sich der Versiegelungsgrad dieser Flächen entwickelt und über die Inanspruchnahme schon versiegelter und ehemals in Anspruch genommener militärischer Liegenschaften im Landkreis Uckermark-Barnim. Er bittet die Planer darum, sich dieser Themen anzunehmen.



**Frau Henze** erinnert daran, dass die Regionalplanung zum öffentlichen Dienst gehöre und dies bedeute, dass man der Öffentlichkeit diene, indem man Gesetze anwendet, und zwar so, wie sie geschrieben stehen. Des Weiteren verweist sie darauf, dass Bunker und Entsiegelung keine Angelegenheit der Regionalplanung seien. Man habe bestimmte Dinge zu bearbeiten, die man auch im LEP, im Regionalplanungs- oder im Raumordnungsgesetz nachlesen könne, und stelle diese heute vor.

**Herr Kischka** ergänzt, dass die Raumordnung auch dazu diene, die Versiegelung ein Stück weit zu begrenzen, dies sehe man auch im Landesentwicklungsplan anhand konkreter Vorgaben für die einzelnen Orte. Auch im Regionalplan gebe es Steuerungsinstrumente, z.B. den Freiraumverbund, der auch das Ziel haben soll, bestimmte Flächen freizuhalten. Man könne aber auch nur das machen, was rechtlich vorgegeben sei und da ist die Ebene der Regionalplanung noch sehr grobmaßstäblich. Detaillierte Vorgaben zu Entsiegelungsmaßnahmen einzelner Bunkeranlagen oder ehemaliger Fabrikgelände etc. kann Regionalplanung tatsächlich nicht treffen. Selbst, wenn man es in den Regionalplan schreiben würde, müsste das niemand anwenden, weil der Regionalplan an dieser Stelle seine Kompetenzen überschreiten würde.

**Herr Christoffers** führt aus, dass in der Region Uckermark-Barnim 60 % der Flächen unter einem Schutzstatus unterschiedlicher Güte stehen. Allein im Barnim werde man gerade mehrere tausend Hektar Wald als Naturwald weiterentwickeln lassen. Insofern glaube er, dass die Befürchtung, dass man einen übermäßigen Anteil an versiegelten Flächen in der Region Uckermark-Barnim habe, einfach nicht zutreffend sei.

**Herr Ebeling** sagt, dass man die Standorte für die Wasserstoffproduktion ohne konkrete Benennung des Wasserverbrauches ausgewiesen habe. Dies müsse im Umweltbericht mit betrachtet werden. Er würde auf eine Wasserstoffproduktion gänzlich verzichten. Des Weiteren solle man auf die Bezeichnung „grüne“ Wasserstoffproduktion verzichten, denn jeder kenne die gravierenden Umweltauswirkungen durch Windkraft- und Solaranlagen.

**Herr Christoffers** verweist auf die Wasserstoffstrategie des Landes Brandenburg, in der die Zielangabe für den Wasserverbrauch zur Wasserstoffproduktion für das gesamte Land Brandenburg bei 1,3 Mio. m<sup>3</sup> liegt. Dies bringe den Wasserhaushalt des Landes grundsätzlich nicht durcheinander. Das LfU habe kürzlich eine Studie zum Wasserdargebot im Land Brandenburg veröffentlicht. Daraus gehe eindeutig hervor, dass das Wasserdargebot erst einmal vorhanden sei. Das MWAE plant, für jeden einzelnen Standort eine Wasserdarstellungsstudie anzufertigen und selbstverständlich werde dies vor jeder Genehmigung nochmals geprüft. Sollte sich dann herausstellen, dass es nicht möglich sei, dann werde der Standort nicht genehmigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei nicht davon auszugehen, dass die Wasserstoffproduktion in Brandenburg das Wasseraufkommen bzw. das Wasserdargebot so gravierend beeinträchtigt, dass eine Versorgung der Bevölkerung nicht mehr gegeben sei.

**Herr Klemm** sagt, dass die Auswahl der Standorte für die Wasserstoffproduktion am Medium Wasser zu orientieren sei, also der dauerhaften Verfügbarkeit ausreichender Mengen, die einen Produktionsstandort zulassen.

**Herr Klitzing** sagt, dass für diese Standorte die wasserrechtlichen Genehmigungen erteilt werden müssten und eins stehe fest, dass bei jedem einzelnen Standort auch nochmals untersucht werde, wieviel Wasser dort vorhanden sei. Er sehe es im Moment noch entspannt, da es eine Planung sei.

**Herr Profitlich** stellt fest, dass man sich hier an Stellen verzettelt, die nicht weiterhelfen und nur Zeit kosten. Daher schlage er vor, mit dem nächsten TOP weiterzumachen.

**Herr Schilling** fragt Herrn Profitlich, ob dies ein Antrag zur Geschäftsordnung wäre. Da er dies bejaht, lässt er über diesen Antrag abstimmen.

**(Einstimmig dafür)**



**Herr Schilling** lässt anschließend über die Abwägungsergebnisse zu den Themenbereichen Siedlungsentwicklung, Gewerbestandorte sowie Verkehr und Mobilität abstimmen.

**Der Planungsausschuss empfiehlt der Regionalversammlung, den Abwägungsergebnissen zu den Themenbereichen Siedlungsentwicklung, Gewerbestandorte sowie Verkehr und Mobilität zuzustimmen.**

**(8 Ja, 2 Nein, 0 Enthaltungen)**

#### **Zu TOP 5: Abwägungsvorschläge zum Thema Rohstoffsicherung und -gewinnung**

**Herr Wedekind und Frau Weigelt-Kirchner** stellen in ihrem Vortrag die Abwägungsvorschläge zum Thema Rohstoffsicherung und -gewinnung vor (**Anlage 3**).

**Herr Schilling** dankt den beiden Vortragenden für ihre Ausführungen und eröffnet die Diskussion.

**Herr Klemm** sagt, dass die Gemeinde Wandlitz in ihrer Stellungnahme an die Regionale Planungsstelle zum Vorbehaltsgebiet Basdorf eindeutig erklärt habe, dass sie dem nicht folgen wolle. Sie möchten keine Ausweisung eines Kies- oder Rohstoffsicherungsgebietes in Basdorf haben, weil dort u.a. angrenzend die ehemalige Polizeischule als großflächiger Wohnstandort immer noch in Entwicklung sei und daran anschließend die Waldgebiete in Richtung Gorinsee als Erholungszonen mitbetrachtet würden. Er habe Herrn Wedekind so verstanden, dass das LfU gesagt habe, das Gebiet solle entfallen, also nicht ausgewiesen werden und dass auf der anderen Seite gesagt werde, dass man es beibehalten wolle. Er frage nun, wer das Gebiet beibehalten wolle, wenn das LfU dagegen sei. Sein Anspruch wäre, dem LfU hier zu folgen.

**Herr Wedekind** erläutert, dass das LfU nicht die Fachbehörde für Rohstoffe sei, sondern das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. Die Regionale Planungsstelle schlage vor, dass es keine Änderungen in der Gebietskulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung geben soll, sondern dass sich die Einschätzung des LfU an dieser Stelle im Gegensatz zum ersten Entwurf 2022 gravierend geändert habe und in der Form überhaupt nicht nachvollziehbar sei. Das VB Basdorf-Süd sei nur ein Vorbehaltsgebiet, das heißt, hier sei kein Rohstoffabbau geplant, sondern es soll nur in der kommunalen Bauleitplanung besonders berücksichtigt werden. Die Kommune habe auch die Möglichkeit, sich darüber hinwegzusetzen und dort z.B. ein Wohngebiet auszuweisen. Es sei ein Grundsatz der Raumordnung und soll der Kommune zeigen, dass dort ein abbauwürdiger Rohstoff lagert und man diese Fläche eigentlich nicht bebaut sehen wolle.

**Herr Klemm** sagt, ihn würde schon interessieren, warum das LfU gesagt habe, dass man darauf verzichten könne. Man müsse die Argumente einholen, die das LfU dazu bewogen habe, seine Meinung zu ändern. Vielleicht seien das ja schwerwiegende Gründe, die dann auch Regionalräte davon überzeugen könnten, eine andere Position einzunehmen als bisher.

**Frau Henze** informiert darüber, dass das Gebiet Basdorf bereits im Jahre 2000 als Rohstoffsicherungsfläche ausgewiesen war. Nebenan habe sich das Polizeischulgelände dennoch entwickelt.

**Herr Profitlich** sagt, dass ihm nach den Ausführungen von Herrn Wedekind die Auswirkungen der Festlegungen in den Plänen für die verschiedenen Kategorien rechtlich nicht ganz klar wären. Man bearbeite ja jetzt in dem integrierten Plan völlig unterschiedliche Themen. Er empfehle daher, dies noch einmal den Regionalräten gesondert deutlich zu machen, bevor man es in der Regionalversammlung beschließe.

**Herr Kischka** führt aus, dass zwei wesentliche Kategorien festgelegt werden, einmal seien es die Ziele der Raumordnung, die sehr hart durchschlagen würden. Das heiße, daran müssen





sich dann auch nachfolgende Planungen halten. Diese finden sich dann z.B. in den Vorranggebieten wieder, die man bei der Windenergie habe und zum Teil bei den Rohstoffen und auch beim Freiraumverbund.

Dann gebe es noch Grundsätze der Raumordnung. Diese besagen, dass sie in den nachfolgenden Abwägungen berücksichtigt werden müssten, aber nicht unüberwindbar seien. Grundsätze der Raumordnung finde man z.B. auch bei den Vorbehaltsgebieten der Rohstoffe aber auch bei Gewerbe- und Siedlungsstandorten. Das heißt, wenn die Kommunen hier etwas machen, müssen sie diesem Punkt besonderes Gewicht beimessen, können sich aber auch darüber hinwegsetzen, wenn es entsprechende Gründe dafür gebe.

**Herr Schilling** lässt anschließend über die Abwägungsergebnisse zum Thema Rohstoffsicherung und -gewinnung abstimmen.

***Der Planungsausschuss empfiehlt der Regionalversammlung, den Abwägungsergebnissen zum Thema Rohstoffsicherung und -gewinnung zuzustimmen.***

***(7 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen)***

#### **Zu TOP 6: Abwägungsvorschläge zu den Themenbereichen Tourismus, Regionale Kooperation und Regionaler Freiraumverbund**

**Frau Weigelt-Kirchner** stellt in ihrem Vortrag die Abwägungsvorschläge zu den Themenbereichen Tourismus, Regionale Kooperation und Regionaler Freiraumverbund vor (**Anlage 4**).

**Herr Schilling** dankt Frau Weigelt-Kirchner für ihre umfangreichen Ausführungen und eröffnet die Diskussion.

**Herr Profitlich** sagt, dass er dieses Thema am schwierigsten finde. Wenn man sich kulturlandschaftliche Handlungsräume anschau, frage er sich, welche Aufgabe dieser Regionalplan für die Region, für die nachfolgenden Instanzen oder für die Verwaltungen habe. Er habe in der jetzt zu Ende gehenden Legislaturperiode von Regionaler Kooperation in der Uckermark nichts gemerkt. Er habe auch nicht bemerkt, dass sich irgendjemand mit dem Thema Kulturlandschaft befasse und wie man diese erhalten könne. Es gebe hierfür keine Gremien, keine Beratungen, die sich über das Thema Gestaltung unterhalten. Die Stellungnahmen vom Biosphärenreservat begreifen das Gebiet von ihrem Selbstverständnis her als kulturlandschaftlichen Handlungsraum. Sobald man eine solche Betrachtungsweise in den ländlichen Regionen nicht mehr habe, wo eben kein Biosphärenreservat sei, fehle das. Die Kommunen seien entweder überfordert oder hätten kein Interesse, und der Landkreis Uckermark ebenso wenig. Es sei ihm ein Bedürfnis, diese Diskussion zu führen, welche Auswirkungen dieser Plan für unsere politische Arbeit habe und er sehe Handlungsbedarf. Mit der Verabschiedung dieses Regionalplanes sehe er die Chance, dazu ein politisches Statement zu diskutieren, was methodisch nicht in den Plan hineingehöre. Man müsse sich aber dem Thema stellen, ansonsten werde nichts passieren. Man brauche die Diskussion in der Region.

**Herr Ebeling** sagt, dass er gern eine Karte von den touristischen Schwerpunktgebieten hätte sowie auch vom Freiraumverbund etc.. Er habe jetzt keinen aktuellen Stand darüber, was berücksichtigt worden sei und was nicht. Des Weiteren halte er es für fragwürdig, SPA-Gebiete nicht mit in den Freiraumverbund aufzunehmen, weil es kein Kriterium sei.

Weiterhin sagt er, dass im Gebiet zwischen Angermünde und dem Nationalpark Unteres Oder-tal zahlreiche touristische Anziehungspunkte zu finden seien und daher das Vorbehaltsgebiet Tourismus in dieses Gebiet herein erweitert werden solle.



**Herr Kather** führt aus, dass sich aus der zweiten Auslegung aus Sicht der Regionalen Planungsstelle in den heute vorgestellten Themen keine zwingenden Änderungen der Flächenkulissen ergeben hätten. Daher sei die Karte des Entwurfes 2023 nach wie vor der Stand für die Festlegungen, die man heute hier besprochen habe. Also auch für das Vorbehaltsgebiet Tourismus würden sich keine Änderungen in der Flächenkulisse ergeben.

In Hinblick auf den Raum zwischen Angermünde und Nationalpark entgegnet er, dass im genannten Bereich die Kriteriendichte nicht in dem Maße vorhanden sei, wie das in den übrigen Schwerpunktbereichen des Übernachtungstourismus der Fall sei. Dieser Einschätzung würde auch die offizielle Abgrenzung des staatlich anerkannten Erholungsortes Angermünde entsprechen, wo die Gemarkungen westlich der Kernstadt in der Flächenkulisse enthalten seien, nicht aber der Raum östlich der Kernstadt.

**Herr Ebeling** sagt, dass es in Angermünde darum gehe, diesen Erholungsstandort zu sichern, indem man den Titel „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verteidigen müsse. Dies habe nichts mit touristischen Schwerpunktbereichen zu tun und es gebe gegenteilige Stellungnahmen der Stadt Angermünde und des Tourismusverbandes Uckermark.

**Herr Klemm** sagt, dass er den Ansatz von Herrn Profitlich im Ansatz und in den Zielen teile. Genau in diese Richtung zielen auch der Antrag, der mit in die heutige Tagesordnung aufgenommen worden sei.

**Herr Schilling** lässt anschließend über die Abwägungsergebnisse zu den Themenbereichen Tourismus, Regionale Kooperation und Regionaler Freiraumverbund abstimmen.

**Der Planungsausschuss empfiehlt der Regionalversammlung, den Abwägungsergebnissen zu den Themenbereichen Tourismus, Regionale Kooperation und Regionaler Freiraumverbund zuzustimmen.**

**(7 Ja, 2 Nein, 1 Enthaltung)**

#### **Zu TOP 7: Stand der Abwägung zum Thema Erneuerbare Energien (Windenergienutzung, Methodik und aktuelle Entwicklungen)**

**Herr Kischka** stellt in seinem Vortrag den ersten Teil zum Stand der Abwägung zum Thema Erneuerbare Energien (Windenergienutzung, Methodik und aktuelle Entwicklungen) vor. Eine detaillierte Darstellung folgt dann in der nächsten Sitzung (**Anlage 5**).

**Herr Schilling** dankt Herrn Kischka für seine Ausführungen und eröffnet die Diskussion. Er sagt, dass im Gegensatz zu den anderen Tagesordnungspunkten diesmal keine Abstimmung erfolgen werde, da heute nur ein Teil zu diesem Thema vorgestellt worden sei.

**Herr Ebeling** sagt, dass er im letzten Jahr die Planungsstelle darum gebeten habe, die Potenzialflächen besser darzustellen. In der Regionalplanung habe man eine Karte mit einer sehr geringen Auflösung, die mit schwarz und grau die Potenzialflächen darstellen soll. Damit könne niemand etwas anfangen. In diesen Potenzialflächen gebe es 37 % Landschaftsschutzgebiete, 20 % Wald, einen Hotspot der biologischen Vielfalt, Naturparks, Biosphärenreservate Schutzzone 3 und 5 sowie artenschutzrechtliche Belange. Das Kernproblem sei, dass man nicht darüber abwägen könne, weil man keine Datengrundlage dazu habe. Daher bitte er darum, dies dringend nachzuliefern.

**Herr Kischka** sagt, dass die erwähnte Karte, die schwarz-weiß dargestellt ist, auf denen Weißflächen zu sehen sind, nicht mit der Potenzialflächenkarte zu verwechseln sei. Sondern das sei die Karte, auf denen die einzelnen Kriterien, also die Methodik zur Ermittlung dieser Flächen, dargelegt worden sei. Diese Karte sehe der Potenzialflächenkarte ähnlich; also das, was



dort weiß bleibe, sei natürlich hier mit drin. Darüber hinaus gebe es aber auch Potenzialflächen, die die Methodik der Regionalplanung ausschließen würden, z.B. alle Standorte unter 800 m. Diese Karte mit den Potenzialflächen sei nur eine grobe Ermittlung, in welchem Rahmen man sich bewege. Insofern seien die beiden Karten nicht deckungsgleich.

Die geforderten konkreten Darstellungen, welche Belange jetzt betroffen seien, inwiefern Landschaftsschutzgebiete tangiert werden etc., finde sich alles sowohl im Begründungsteil zu den Steckbriefen als auch im Umweltbericht in den Steckbriefen. Dort sei jedes einzelne Gebiet nochmals separat aufgeführt, mit einer separaten Teilkarte und einem Erläuterungstext, in dem sowohl die abgrenzungsrelevanten Kriterien als auch die innergebietliche Wirkung dargestellt sei. Im Umweltbericht seien insbesondere nochmals die Artenschutzbelange detailliert dargestellt.

**Herr Schilling** schließt diesen TOP, da es keine weiteren Wortmeldungen dazu gibt und erteilt Herrn Ebeling das Wort, um den Antrag von BVB / Freie Wähler vorzustellen.

### **Zu TOP 8 (neu): Antrag BVB / Freie Wähler - Planung sichtbar machen**

**Herr Ebeling** führt aus, dass es in diesem Antrag um die Darstellung einer 3-D-Visualisierung gehe, damit man auch das Ergebnis dieser Planung sehe.

**Herr Klemm** sagt, dass die Regionale Planungsstelle die Möglichkeit habe, alle diese Geodaten zu bekommen und diese auch darzustellen. Es gebe auch Landkreise in Deutschland, die diese Visualisierung bereits durchgeführt hätten.

**Herr Christoffers** sagt, dass er beim Lesen dieses Antrages gedacht habe, dies sei ein guter Ansatz. Irgendwann werde die Planung auch dazu übergehen müssen, und zwar Deutschlandweit. Die Frage, die er aber hier zu stellen habe, sei folgende: Man wolle im Mai einen Regionalplan beschließen, und zwar nicht nur, weil die Legislaturperiode auslaufe, sondern weil diese Regionalversammlung auch die Verpflichtung habe, einen Plan zu beschließen, der eine Reduzierung der zur Verfügung stehenden Fläche für Windkraft vorsehe. Wenn dies nicht passiere, verliere man 1 bis 2 Jahre oder noch mehr und das könne niemand wollen. Daher glaube er nicht, dass es möglich sei, bis Mai eine Visualisierung herbeizuführen. Des Weiteren würde diese Visualisierung auch mit enormen Kosten und einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sein, der bis Mai nicht auszufüllen wäre. Insofern sei er der Überzeugung, dass der vorliegende Antrag für diesen Regionalplan nicht mehr umsetzbar sei, da dies zur Verschiebung der Beschlussfassung führen würde, mit allen Konsequenzen, die heute schon mehrfach dargestellt worden seien. Somit könne er nicht empfehlen, dass es für diesen Regionalplan zu einem solchen Beschluss kommt, weil er nicht mehr umsetzbar sei und auch nicht durch die gesetzlichen Aufgaben der Regionalplanung abgedeckt sei.

**Herr Profitlich** sagt, dass keiner ein Recht darauf habe, dass sich nichts verändern dürfe und dies müsse immer wieder klar sein. Man habe keinen Anspruch darauf, dass die Dinge immer so bleiben wie sie sind und wie wir sie gern hätten. Da es keinen Regionalplan gebe, würden überall dort, wo Baurecht vorhanden sei, Windkraftanlagen errichtet und es gebe für die Kommunen keine Möglichkeit, dies zu verhindern. Derzeit gebe es aber auch niemanden, der darüber nachdenke, wie man in dem sich verändernden Landschaftsraum etwas mehr Lebensqualität durch zusätzliche Veränderungen erreichen könne. Es gebe bisher keine Kooperationen, die sich mit dem Thema Gestaltung von Landschaft befassen. Wenn man nicht anfangen, in dieser Richtung etwas zu tun, werde einem dies demnächst auf die Füße fallen.

**Herr Klitzing** schließt sich den Worten von Herrn Christoffers an, den Plan so schnell wie möglich zu beschließen.



**Frau Mans** fragt nach, ob man noch einmal den Zeitablauf des gesamten Planes darstellen könne.

**Frau Henze** erklärt, dass lt. Geschäftsordnung über diesen Antrag, wegen der in Rede stehenden Dimension sowieso nur die Regionalversammlung entscheiden könne und verweist auf den entsprechenden Passus in der Geschäftsordnung. Man habe 49 Gebiete, die zu visualisieren seien. Nach Recherchen der Planungsstelle wäre eine Visualisierung für ca. 25.000 € pro Gebiet bei einer schmalen Variante und einem Bearbeitungszeitraum von ca. 4 Wochen zu haben. Wenn man dies für alle 49 Gebiete machen würde, sei man bei einer Summe von 1.225.000 € nur für die Visualisierung. Die Bearbeitungszeit würde mindestens 1,5 Jahre dauern.

Frau Henze führt weiterhin aus, dass am 08.04.2024 die nächste Sitzung des Planungsausschusses stattfindet. Die Einladung dazu sei heute versandt worden und die Unterlagen dazu stelle man ab morgen schrittweise im Mitgliederbereich zur Verfügung. Am 18.04.2024 finde die nächste Vorstandssitzung statt und am 21.05.2024 die Regionalversammlung. Näheres sei der Homepage zu entnehmen.

Sollte die Regionalversammlung den Satzungsbeschluss fassen und die Planungsgemeinschaft einen Genehmigungsantrag einreichen, liege alles Weitere in der Hand der Genehmigungsbehörde und der dabei zu beteiligenden Fachministerien.

In jedem Fall hätte die Planungsgemeinschaft mit dem Satzungsbeschluss in Aufstellung befindliche Ziele und damit ein Stück mehr Handhabe gegen Anträge zur Errichtung von WEA, die außerhalb der im Regionalplan festgelegten Gebiete gestellt würden. Bis zu einer endgültigen Genehmigung eines Regionalplans könne es aber noch mehrere Monate nach Einreichung des Genehmigungsantrags dauern.

**Frau Mans** fragt, ab welcher Kategorie von Änderungen der Regionalplan erneut ausgelegt werden müsse.

**Frau Henze** erläutert, dass jede Änderung in den Zielen und Grundsätzen bzw. in der Karte eine neue Auslegung zur Folge hätte. Diese wäre mit Sicherheit nicht mehr in diesem Jahr zu organisieren, da durch die Kommunalwahlen eine Neukonstituierung der Regionalversammlung ins Haus stünde, die nicht vor November stattfinden könne. Mit einem neuen Anlauf für einen Satzungsbeschluss wäre dann unter Berücksichtigung der Auslegungs- und Bearbeitungszeiten nicht vor Ende 2025, wahrscheinlicher im Jahr 2026 zu rechnen.

**Frau Mans** fragt, ob sich denn an den Karten nun nichts mehr ändern würde.

**Frau Henze** antwortet, dass nach Abwägung aller Belange aus fachlicher Sicht voraussichtlich kein Änderungsbedarf mehr bestehe.

**Herr Profitlich** fragt nach, ob Frau Mans anregen wolle, ggf. noch ein oder zwei Gebiete zu verkleinern und was dann passieren würde. Er fragt weiterhin, ob man diese Sitzung dann überhaupt hätte durchführen sollen, wenn nichts mehr verändert werden solle.

**Frau Henze** sagt, dass die VR WEN in der nächsten Sitzung umfänglich beraten werden sollen und wenn man überhaupt eine Chance haben wolle, vor der Kommunalwahl zu einem Beschluss zu kommen, dann auch parallel gearbeitet werden müsse, auch unter dem Risiko, dass man das alles noch einmal machen müsse, sollte sich doch Änderungsbedarf ergeben. Der Zeitpunkt, dass es irgendwann keine Änderungen aus fachlicher Sicht mehr gebe, sei zwingend erforderlich, wenn man einen Plan beschließen lassen wolle (Satzungsbeschluss), da es sich ansonsten immer um einen Beschluss zu einer erneuten Auslegung handle. Dies geschehe so lange, bis es aus fachlicher Sicht keinen Änderungsbedarf mehr gebe. Die politische Entscheidung ist davon völlig unbenommen.



**Herr Schilling** erklärt, dass es irgendwann einen Punkt geben müsse, an dem eine Entscheidungsreife erreicht wäre und seiner Meinung nach befinden wir uns nun an einem solchen.

**Herr Kischka** ergänzt, dass bzgl. der VR WEN noch daran gearbeitet würde. Sollte sich Änderungsbedarf ergeben, sei dieser vorzunehmen und sollte sich keiner ergeben, dann eben auch nicht. Dennoch sei es allein der politischen Entscheidung vorbehalten, den Plan zu bestätigen. Das wären zwei völlig verschiedene Sachverhalte.

**Herr Christoffers** ergänzt dazu, dass es der politische Job der Regionalräte wäre, zu entscheiden, ob ihnen die erarbeiteten Abwägungsvorschläge ausreichen würden oder auch nicht. Er sei der Auffassung, dass dieser Job noch vor der Kommunalwahl beendet werden solle, egal, wie der Einzelne zu entscheiden gedenke. Alles andere würde zu einer Verzögerung führen, die aus seiner Sicht weder wirtschaftlich noch sozial oder ökologisch tragbar wäre.

**Herr Schilling** lässt anschließend über den Antrag von BVB / Freie Wähler abstimmen.

**(1 Ja, 5 Nein, 2 Enthaltungen)**

*(Anm. d. Red.: Herr Klemm war zum Zeitpunkt der Abstimmung gerade nicht im Saal)*

#### **Zu TOP 9 (neu):      Verschiedenes**

**Herr Ebeling** fragt, ob B-Pläne nicht bei der Ausweisung der VR Windflächen nach dem Gegenstromprinzip berücksichtigt werden müssten.

**Herr Kischka** antwortet, dass dies selbstverständlich geschehen müsse und es auch beim VR Göritz angewendet worden sei.

**Herr Ebeling** fragt, ob er das evtl. falsch verstanden habe, dass Ergänzungen und Streichungen in bestehenden Plänen möglich wären.

**Frau Henze** antwortet, dass man Pläne selbstverständlich in alle Richtungen ergänzen oder verändern könne. Dies wäre aber immer ein separates neues Verfahren.

**Herr Schilling** stellt fest, dass keine weiteren Themen unter diesem TOP zu behandeln seien und es auch keine weiteren Wortmeldungen gebe und schließt die Sitzung um 19:35 Uhr.

Für die Niederschrift: gez. S. Estel

gez. M. Schilling  
Vorsitzender